



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION
DER MINISTER

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

An die
Dachorganisationen der Jugendverbände

Datum 22. Februar 2022
Aktenzeichen 23-1443.1/4
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich
Regierungspräsidien

per E-Mail

 Zuschüsse zur Förderung von Jugenderholungs- und Jugendbildungsmaßnahmen aus Mitteln des Staatshaushaltsplans für 2022 vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch im Jahr 2022 ist die COVID-19-Pandemie weiterhin nicht beendet und obwohl zwischenzeitlich die Möglichkeit besteht, bereits Kinder ab einem Alter von fünf Jahren zu impfen, ist es möglich, dass uns das Coronavirus auch im Jahr 2022 Einschränkungen im Bereich der Jugenderholung und der außerschulischen Jugendbildung abfordern wird.

Kinder und Jugendliche sind von den coronabedingten Einschränkungen besonders betroffen. Sie befinden sich in der Phase der sozialen Kompetenzentwicklung, deshalb sind Kontakte zu Gleichaltrigen für sie von zentraler Bedeutung und der Wegfall von sozialen Räumen mit Gleichaltrigen schränkt ihre für den psychosozialen Ausgleich besonders wichtigen alltäglichen Bewältigungsmöglichkeiten stark ein.

Wir müssen deshalb alles uns Mögliche tun, um zu verhindern, dass sich Kinder und Jugendliche zunehmend zurückziehen. Gemeinsam sind wir deshalb gerade in Pandemiezeiten gefordert, den Kindern und Jugendlichen Maßnahmen der Jugenderholung und der außerschulischen Jugendbildung in einem Umfang und einer Qualität anzubieten, der ihrem Bedarf und Anspruch gerecht wird. Die finanziellen und rechtli-

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · poststelle@sm.bwl.de
www.sozialministerium-bw.de · www.service-bw.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter www.sozialministerium-bw.de/datenschutz

Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt.



chen Voraussetzungen hierfür wurden durch die nachstehend genannten Maßnahmen geschaffen.

- Zur Sicherstellung der verlässlichen Finanzierung des Masterplans Jugend und damit auch der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit haben wir im Dezember 2021 erreicht, dass der Bündnisschutz für die von der Landesregierung hierfür vorgesehenen Haushaltsmittel vorbehaltlich der Beschlüsse des Haushaltsgesetzgebers über das Jahr 2021 hinaus bis zum 31. Dezember 2026 verlängert wird. Komponenten des Bündnisschutzes sind unter anderem die gegenseitige Deckungsfähigkeit der den Bereich „Jugend“ betreffenden Haushaltsstellen, die uneingeschränkte Übertragung von Ausgaberesten sowie die Ausnahme von der Erwirtschaftung globaler Minderausgaben, Haushaltssperren und sonstigen Bewirtschaftungsrestriktionen. Für die Umsetzung von Vorhaben und Maßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit besteht dadurch weiterhin Planungssicherheit.
- Für die Jahre 2020 und 2021 hat das Ministerium für Finanzen den Umgang mit Zuwendungen nach § 44 LHO im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie durch den Erlass einer zuwendungsrechtlichen Leitlinie geregelt. Die Anwendbarkeit dieser Leitlinie wurde vom Ministerium für Finanzen ausdrücklich nicht über den 31. Dezember 2021 hinaus verlängert. Für die Förderung von Jugenderholungs- und Jugendbildungsmaßnahmen sowie für die Fördermaßnahmen zum Fortbestand der Jugendverbände konnte das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration mit dem Ministerium für Finanzen jedoch vereinbaren, dass die Anwendbarkeit der zuwendungsrechtlichen Leitlinie ausnahmsweise auch im Jahr 2022 zugelassen wird.
- Weiter wurde zum 1. Januar 2022 die neue Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung, der Jugenderholung und der Strukturen sowie zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (Verwaltungsvorschrift Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit - VwV KJA und JSA) in Kraft gesetzt. Damit gelten nun die Rahmenbedingungen, die wir in einem breit angelegten Beteiligungsprozess gemeinsam für uns entwickelt haben.

Wie in den vergangenen beiden Jahren gilt es, auch die Förderregularien hauptsächlich für die Durchführung von Jugenderholungs- und Jugendbildungsmaßnahmen an

die Gegebenheiten und Erfordernisse, die uns die COVID-19-Pandemie aufzwingt, anzupassen.

Im Hinblick auf die coronabedingt weiterhin eingeschränkten Möglichkeiten und Erschwernisse bei der Konzeptionierung, Planung und Durchführung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit kommen auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit im Förderjahr 2022 die nachstehenden, im Einzelnen angepassten Förderbedingungen, zur Anwendung. Im Übrigen gelten die Regularien und Verfahrensweisen, wie sie in der neuen Verwaltungsvorschrift Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit festgelegt sind.

Zum Ausgleich des besonderen pandemiebedingten Aufwands werden die Tagessätze im Bereich der Förderung der Jugenderholung (Nr. 2 der VwV KJA und JSA) und im Bereich der Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Nr. 3 der VwV KJA und JSA) von 20 Euro im Förderjahr 2021 auf 25 Euro im Förderjahr 2022 angehoben. Von dieser Maßnahme profitieren im Bereich der Jugenderholung insbesondere Teilnehmende aus finanziell schwächer gestellten Familien und die Maßnahmenträger durch den angemessenen Einsatz pädagogischer Betreuungspersonen. Im Bereich der Förderung der außerschulischen Jugendbildung kommt diese Erhöhung den Trägern von Qualifizierungsmaßnahmen ehrenamtlicher Jugendleiterinnen und Jugendleitern (Nr. 3.1 der VwV KJA und JSA) und den Trägern themenorientierter Bildungsmaßnahmen (Nr. 3.2 der VwV KJA und JSA) zugute.

Zusätzlich werden die nach der neuen Verwaltungsvorschrift antragsberechtigten Träger sowie Teilnehmende an Jugenderholungsmaßnahmen aus finanziell schwächer gestellten Familien auch im Jahr 2022 zur Stärkung der außerschulischen Jugendarbeit und -bildung mit einem „Sonderzuschuss Corona“ in Höhe von 5 Euro je bewilligtem Tagessatz von 25 Euro gefördert. Wie im Jahr 2021 erfolgt die Förderung aus Mitteln zur Umsetzung des „Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ für die Jahre 2021 und 2022 von Bund und Ländern. Grundlage für die Bewilligung des „Sonderzuschusses Corona“ bilden dabei die nach den Nrn. 2, 3.1 und 3.2 der neuen Verwaltungsvorschrift bewilligten Tagessätze. Den Trägern soll diese Förderung

- zur Deckung von bislang nicht berücksichtigten coronabedingt angefallenen Mehrkosten,
- zur Absenkung der Eigenbeiträge von Teilnehmenden,
- zur Reduzierung von zu erbringenden Eigenmitteln der Träger und

- zur Deckung von bislang nicht berücksichtigten Ausfall- und Stornokosten dienen.

Die anteilsfinanzierten Projekte mit Bildungscharakter (Nr. 3.3 der VwV KJA und JSA) werden im Förderjahr 2022 weiterhin wie im Förderjahr 2021 mit einer erhöhten Förderquote von 35 Prozent gefördert. Die maximale Förderhöhe wird jedoch coronabedingt auf 3.000 Euro (Förderjahr 2021 2.000 Euro) je Projekt angehoben. Von dieser Maßnahme profitieren insbesondere die Maßnahmenträger.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass bei der Förderung von Projekten mit Bildungscharakter künftig wieder sämtliche Themenbereiche gleichermaßen unterstützt werden. Eine bevorzugte Förderung von Projekten der sozialen Jugendbildung, der Integration von ausländischen und spätausgesiedelten Jugendlichen und der Kooperation Jugendarbeit - Schule aus Mitteln des Masterplans Jugend (sog. Flächenprogramm), wie sie in den vergangenen Jahren erfolgt ist, wird ab dem Förderjahr 2022 nicht mehr gewährt.

Die neue Verwaltungsvorschrift Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit bietet die Möglichkeit, Zuschüsse für Qualifizierungsmaßnahmen ehrenamtlicher Jugendleiterinnen und Jugendleiter und für themenorientierte Bildungsmaßnahmen auch dann zu gewähren, wenn die Maßnahmen mit einem zeitlichen Anteil von bis zu einem Drittel in Form von webbasierten Lehr- und Lernformaten durchgeführt werden. Um Jugendliche im Rahmen dieser Bildungsmaßnahmen durch Kontakte mit Gleichaltrigen in ihrer sozialen Kompetenzentwicklung zu unterstützen, möchten wir an diesem Ansatz im Jahr 2022 auch unter Pandemiebedingungen festhalten. Bildungsmaßnahmen in ausschließlich webbasierter Form werden nicht gefördert. Sollte sich aber im Laufe des Förderjahres zeigen, dass Maßnahmen wegen pandemiebedingter Beschränkung in größerem Umfang nicht zu zwei Drittel in Präsenz durchgeführt werden können, werden wir wie in den Vorjahren gegensteuern.

Die Antragsfrist nach Nr. 1.6.2 der neuen Verwaltungsvorschrift Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit wird für das Jahr 2022 über den 1. April 2022 hinaus bis zum 1. Mai 2022 verlängert.

Bei der Stellung und Bewilligung von Sammel- und Gesamtanträgen nach Nr. 1.6.1 der Verwaltungsvorschrift Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit können auch weiterhin die jeweiligen Ist-Ergebnisse des Förderjahres 2019 zugrunde gelegt werden.

Alle weiteren detaillierten Festlegungen zur Regelförderung nach der neuen Verwaltungsvorschrift Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit werden – wie in den vergangenen Jahren praktiziert – zwischen den Bewilligungsbehörden und den Antragstellern und Trägern der Maßnahmen getroffen. In diesem Zusammenhang können wir Ihnen mitteilen, dass Vertreter der Jugendverbände aktuell damit befasst sind, einen ersten Entwurf zu Arbeitshilfen für die Umsetzung der neuen Verwaltungsvorschrift Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit zu entwickeln, um Ihnen die praktische Arbeit mit der neuen Verwaltungsvorschrift zu erleichtern. Die Einzelheiten dieses Entwurfs werden wir mit den Dachverbänden der Jugendorganisationen abstimmen.

Auf Basis der Ausnahmeregelung zur Anwendbarkeit der zuwendungsrechtlichen Leitlinie können wir auch im Jahr 2022 bei coronabedingten Absagen von Maßnahmen die Förderung weiterhin wie bisher so gestalten, dass die Förderung, im Falle der Absage, Ausfall- und Stornokosten im Rahmen der bewilligten Finanzierungsart und der bewilligten Höhe der ursprünglich vorgesehenen Förderung berücksichtigt. Dies bedeutet, dass Ausfall- und Stornokosten eines Trägers wie in den Jahren 2020 und 2021 maximal bis zu der Höhe Berücksichtigung finden, in der bei Durchführung der Maßnahme gefördert worden wäre. Im Verwendungsnachweis sind die Ausfall- und Stornokosten infolge der COVID-19-Pandemie darzulegen.

Im Jahr 2022 weiterhin möglich ist auch eine coronabedingt notwendige, bedarfsabhängige Stärkung einzelner institutionell geförderter Verbände. Dabei wird vom Ministerium für Finanzen betont, dass der jeweilige Förderbedarf im Förderantrag durch aktuelle Haushalts- oder Wirtschaftspläne im Einzelnen darzulegen ist und der Förderbetrag des Vorjahres nicht überschritten werden sollte.

Ergänzend wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass eine allgemeine Schadensminderungspflicht gegenüber dem Land Baden-Württemberg gilt, nach der alle Möglichkeiten, den entstehenden finanziellen Schaden zu reduzieren bzw. absehbare Schäden zu vermeiden, zu nutzen sind und diese Leistungen einen nachrangigen Charakter haben.

Hinsichtlich der angepassten und deutlich verbesserten Förderkonditionen muss ich Sie, wie im vorigen Jahr, erneut darauf hinweisen, dass diese dem Ausgleich der pandemiebedingt eingeschränkten Möglichkeiten und Erschwernisse dienen. Sie

können über die Dauer der Pandemie hinaus nach derzeitiger Abschätzung unter Berücksichtigung der Haushaltslage nicht dauerhaft finanziert werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading "Manfred Lucha". The signature is written in a cursive style with a large initial 'M' and a long, sweeping underline.

Manfred Lucha MdL